



Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS in Law for Medics and Health Professionals, CAS in Rare Diseases, CAS in Safety in Healthcare sowie CAS, DAS und MAS in MedLaw an der Rechtswissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 29. Mai 2024)

Die Fakultätsversammlungen beschliessen:

I. Grundlagen

§ 1. Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Durchführung und die Organisation der Weiterbildungsstudiengänge CAS in Law for Medics and Health Professionals, CAS in Rare Diseases, CAS in Safety in Healthcare sowie CAS, DAS und MAS in MedLaw an der Rechtswissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich (Studiengänge). Die Direktion regelt die Einzelheiten.

§ 2. Trägerschaft

Die Trägerschaft obliegt der Rechtswissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich, wobei die Rechtswissenschaftliche Fakultät die Federführung übernimmt. Die Studiengänge sind administrativ dem Kompetenzzentrum Medizin – Ethik – Recht Helvetiae (MERH) zugeordnet.

§ 3. Verleihene Abschlüsse und Titel

¹Die Rechtswissenschaftliche und die Medizinische Fakultät verleihen für erfolgreich abgeschlossene Studiengänge gemeinsam folgende Abschlüsse:

- a. Certificate of Advanced Studies UZH in Law for Medics and Health Professionals (CAS UZH),
- b. Certificate of Advanced Studies UZH in Rare Diseases (CAS UZH),
- c. Certificate of Advanced Studies UZH in Safety in Healthcare (CAS UZH),
- d. Certificate of Advanced Studies UZH in MedLaw (CAS UZH),
- e. Diploma of Advanced Studies UZH in MedLaw (DAS UZH),
- f. Master of Advanced Studies UZH in MedLaw (MAS UZH).

²Die Erzielung mehrerer Abschlüsse und Titel, welche auf denselben ECTS Credits beruhen, ist nicht möglich. Beim Erwerb eines DAS wird ein allfällig zuvor verliehener CAS bzw. beim Erwerb eines MAS ein allfällig zuvor verliehener CAS oder DAS aberkannt. Allfällige bereits ausgestellte Abschlussdokumente werden eingezogen.

§ 4. Zielsetzung der Studiengänge

¹ Die Studiengänge sind berufsbegleitende universitäre Weiterbildungen mit dem Ziel, den Studierenden wissenschaftlich fundiertes Wissen über rechtliche, ethische und gesellschaftliche Aspekte im Bereich der Medizin zu vermitteln und sie in die Lage zu versetzen, auf in der Praxis auftretende Fragestellungen adäquat zu reagieren.

²Die Studiengänge verbinden akademische Forschung und Lehre mit der Praxis und fördern gleichzeitig fachliche, methodische sowie soziale Kompetenzen.

§ 5. Zulassung zu den Studiengängen

¹ Für die Zulassung ist ein Hochschulabschluss und Praxiserfahrung erforderlich. In Ausnahmefällen können auch Personen mit vergleichbarer Qualifikation sowie mit spezifischer Praxiserfahrung «sur dossier» zugelassen werden. Die Direktion kann die Zulassung zudem von einem erfolgreichen Aufnahmegespräch abhängig machen.

² Pro Studiengang werden maximal 30 Studierende zugelassen. Die Studierenden werden an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät immatrikuliert bzw. registriert.

³ Einzelne Module oder Teile davon können weiteren Fachpersonen zugänglich gemacht werden. Der Besuch einzelner Module führt nicht zu einem Abschluss.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

§ 6. Zulassung zum DAS- und MAS-Studiengang

¹ Für die Zulassung zum DAS muss der CAS UZH MedLaw oder der CAS UZH Law for Medics and Health Professionals absolviert worden sein.

² Für die Zulassung zum MAS muss der DAS UZH MedLaw erfolgreich absolviert worden sein.

³ Über die Anrechnung von Abschlüssen gemäss Abs. 1, welche mehr als 10 Jahre vor der Anmeldung zum DAS- oder MAS-Studiengang erworben worden sind, entscheidet die Direktion.

§ 7. Anrechnung von anderen CAS-Studiengängen

¹ Teilnehmende, die einen der folgenden CAS-Studiengänge erfolgreich absolviert haben, können sich diesen an den DAS oder MAS gemäss § 3 anrechnen lassen:

- a. CAS UZH in Forensic Imaging and Virtopsy,
- b. CAS UZH in Forensic Nursing,
- c. CAS UZH in Legalinspektion,
- d. CAS UZH in Naturwissenschaftlicher Forensik.

² Angerechnet werden ECTS Credits und die Noten der einzelnen Module.

³ Die Erzielung mehrerer Abschlüsse und Titel, welche auf denselben ECTS Credits beruhen, ist nicht möglich. Beim Erwerb eines DAS oder eines MAS werden die zuvor verliehenen CAS gemäss Abs. 1 aberkannt. Allfällige bereits ausgestellte Abschlussdokumente werden eingezogen.

⁴ Über die Anrechnung von Abschlüssen gemäss Abs. 1, welche mehr als 10 Jahre vor der Anmeldung zum DAS- oder MAS-Studiengang erworben worden sind, entscheidet die Direktion.

II. Organisation

§ 8. Rechtswissenschaftliche und Medizinische Fakultät

¹ Die Rechtswissenschaftliche und die Medizinische Fakultät üben die Aufsicht über die Studiengänge aus. Die Studiengänge unterliegen den Qualitätsanforderungen der Universität Zürich.

² Die Rechtswissenschaftliche und die Medizinische Fakultät ernennen je ein Mitglied des Leitungsausschusses des MERH aus ihren Reihen für die Direktion und auf deren Vorschlag die übrigen Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten.

§ 9. Zusammensetzung der Direktion

¹ Die Direktion besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, wobei ein Mitglied das Präsidium innehat.

² Die Mitglieder sind Mitglieder des MERH gemäss der Geschäftsordnung des universitären Kompetenzzentrums Medizin - Ethik - Recht Helvetiae (MERH) vom März 2010, davon mindestens zwei Mitglieder als Professorinnen oder Professoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und mindestens zwei Mitglieder als Professorinnen oder Professoren der Medizinischen Fakultät. Mindestens zwei Mitglieder müssen dem Leitungsausschuss des MERH angehören.

³ Die beiden Fakultäten stellen in der Regel gleich viele Mitglieder.

⁴ Das Präsidium ist durch eine ordentliche oder ausserordentliche Professorin oder einen ordentlichen oder ausserordentlichen Professor einer der beiden Trägerfakultäten zu besetzen, welche bzw. welcher gleichzeitig Mitglied des Leitungsausschusses des MERH ist.

⁵ Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die erneute Ernennung ist zulässig.

⁶ Die Direktion kann weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

§ 10. Aufgaben der Direktion

¹ Die Direktion hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung der Studiengänge,
- b. Entscheid über Kooperationen,
- c. Festlegung der Lernziele,
- d. Erstellung des Lehrplans,
- e. Qualitätssicherung,
- f. Rekrutierung und Führung der Studiengangleitung,
- g. Wahl der Dozierenden,
- h. Entscheid über die Zulassung von Studierenden auf Antrag der Studiengangleitung,
- i. Entscheid über ein abzulegendes Aufnahmegespräch,
- j. Entscheid über die Anrechnung von ECTS Credits aus äquivalenten Programmen von in- oder ausländischen universitären Hochschulen,
- k. Entscheid über den Ausschluss von Studierenden aus den Studiengängen,
- l. Entscheid über die Annahme von Beiträgen Dritter,
- m. Entscheid über die Annahme und die Vergabe von Stipendien,
- n. Prüfung und Genehmigung des Budgets sowie Bewilligung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- o. Prüfung und Genehmigung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- p. Entscheid über die Saldohandhabung,
- q. Antrag an die Rechtswissenschaftliche und die Medizinische Fakultät auf Vergabe der Abschlüsse und Titel gemäss § 3.

² Die Direktion ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen.

§ 11. Beschlussfassung der Direktion

¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Sitzungen der Direktion ein und leitet diese.

² Die Direktion beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Direktion der Durchführung des Zirkularverfahrens zustimmen.

§ 12. Studiengangleitung

¹ Die Studiengangleitung ist verantwortlich für die operative Leitung der Studiengänge. Zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Direktion vertritt sie die Studiengänge nach aussen.

² Die Studiengangleitung hat folgende Aufgaben:

- a. Unterstützung der Direktion,
- b. Organisation und Durchführung der Studiengänge,
- c. Rekrutierung und Führung der Mitarbeitenden der Studiengänge,
- d. Pflege des Kontakts mit den gegenwärtigen und künftigen Dozierenden und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Dozierenden,
- e. Beratung der Studierenden in Bezug auf die Studiengänge und den damit verbundenen Studienleistungen,
- f. Antrag an die Direktion über die zuzulassenden Studierenden,
- g. Abwicklung der Studierendenadministration,
- h. Evaluation der einzelnen Module sowie der gesamten Studiengänge,
- i. Erstellung und Überwachung des Budgets sowie Beantragung von Ausgaben ausserhalb des Budgets,
- j. Erstellung der Rechnung pro Durchgang oder Jahr sowie des Rechenschaftsberichts,
- k. Marktforschung und Bewerbung der Studiengänge,
- l. Pflege des Kontakts mit den Ehemaligen der Studiengänge sowie mit der Wirtschaft und den entsprechenden Fachverbänden und -organisationen.

³ Die Studiengangleitung nimmt an den Sitzungen der Direktion mit beratender Stimme teil.

§ 13. Lehrkörper

¹ Der Lehrkörper besteht aus Dozierenden der Universität Zürich sowie aus beigezogenen Referentinnen und Referenten anderer Hochschulen und weiteren Fachpersonen. Die Vermittlung der Kernthemen der Studiengänge wird vorwiegend von Dozierenden der Universität Zürich übernommen. Die Auswahl des Lehrkörpers gewährleistet die inhaltliche Verbindung mit der Forschung an der Universität Zürich.

² Der Lehrkörper wird für seine Tätigkeit separat entschädigt.

³ Für Dozierende der Universität Zürich besteht kein Anspruch auf und keine Verpflichtung zur Mitwirkung an den Studiengängen.

III. Module und ECTS Credits

§ 14. Module

Der Stoff gliedert sich in inhaltlich und zeitlich kohärente Module, die in Deutsch und/oder Englisch angeboten werden. Die Ziele und Inhalte der Module werden in der Ausschreibung der Studiengänge beschrieben. Die Direktion kann Teile der Studiengänge an in- und ausländischen universitären Hochschulen durchführen.

§ 15. European Credit Transfer System

¹ Die Studienleistungen werden gemäss dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. ECTS Credits werden für bestandene Module vergeben. Sie werden in ganzen Zahlen vergeben. Ein ECTS Credit entspricht einer Arbeitsleistung von 30 Stunden.

² Für die Vergabe von ECTS Credits muss die oder der Studierende einen expliziten Leistungsnachweis bestehen. Die Vergabe von ECTS Credits auf Basis blosser Anwesenheit ist ausgeschlossen.

³ Die dem Modul zugewiesene Anzahl von ECTS Credits wird immer vollständig vergeben, eine anteilige Vergabe ist nicht zulässig.

⁴ Auf Antrag entscheidet die Direktion über die Anrechnung von maximal 3 ECTS Credits an die CAS, von maximal 6 ECTS Credits an den DAS bzw. maximal 12 ECTS Credits an den MAS aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule.

⁵ Angerechnet werden nur ECTS Credits, jedoch keine Noten.

IV. Leistungsnachweise

§ 16. Leistungsnachweise

¹ Ein Modul gilt als bestanden, wenn der dazugehörige Leistungsnachweis mit Erfolg erbracht worden ist. Ein Leistungsnachweis kann insbesondere bestehen aus:

- a. Mündlichen oder schriftlichen Prüfungen über den Stoff eines Moduls,
- b. Referaten im Rahmen eines Moduls,
- c. schriftlichen Arbeiten im Rahmen eines Moduls,
- d. Falldokumentationen.

² Die jeweilige Form des Leistungsnachweises wird von der Direktion in Absprache mit der Studiengangleitung und den zuständigen Dozierenden festgelegt.

³ Schriftliche Arbeiten sind in elektronischer Form einzureichen. Die Arbeit kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁴ Die Bewertung der Leistungsnachweise erfolgt in der Regel durch die Dozierenden, welche die entsprechenden Veranstaltungen durchgeführt haben oder durch die Mitglieder der Direktion.

⁵ Ein ungenügender Leistungsnachweis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens zwölf Monate nach der schriftlichen Benachrichtigung der oder des Studierenden erfolgen. Im Falle des zweimaligen Nichtbestehens eines Leistungsnachweises erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang.

⁶ Als genügend bewertete Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

§ 17. Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtes Fernbleiben

¹ Tritt vor Beginn der Erbringung eines Leistungsnachweises ein zwingender, unvorhersehbarer und unabwendbarer Verhinderungsgrund ein, so ist dies der Studiengangleitung mitzuteilen.

² Tritt ein solcher Verhinderungsgrund unmittelbar vor oder während der Erbringung eines Leistungsnachweises ein, so ist dies der Studiengangleitung oder der für den Leistungsnachweis zuständigen Person bzw. der Aufsichtsperson mitzuteilen.

³ Die nachträgliche Geltendmachung von Verhinderungsgründen, die sich auf einen bereits abgelegten Leistungsnachweis beziehen, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 18. Verfahren bei Verhinderung, Abbruch, unentschuldigtem Fernbleiben

¹ In jedem Fall ist ein schriftlich begründetes Abmeldungsgesuch spätestens fünf Arbeitstage nach dem Termin des Leistungsnachweises zusammen mit den entsprechenden Bestätigungen (z. B. Arztzeugnis) bei der Studiengangleitung einzureichen.

² Bei Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken (insbesondere schriftliche Arbeiten), kann vor Ablauf der Abgabefrist ein Gesuch um Fristverlängerung gestellt werden.

³ Die Studiengangleitung entscheidet über die Bewilligung des Gesuchs. Wird das Gesuch nicht bewilligt, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

⁴ In Zweifelsfällen kann die Direktion eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt einbeziehen und über die Bewilligung des Gesuchs entscheiden.

⁵ Bleibt eine Studierende oder ein Studierender einem Leistungsnachweis ohne Abmeldung fern, oder reicht sie oder er ein Gesuch verspätet ein, gilt der Leistungsnachweis als nicht bestanden.

§ 19. Leistungsbewertung

Die Leistungsnachweise werden mit «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet.

§ 20. Unlauteres Verhalten

¹Unlauteres Verhalten liegt bei der Vornahme von Betrugshandlungen oder Unredlichkeiten vor. Dazu gehören insbesondere das Mitbringen oder die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die unerlaubte Kommunikation mit Dritten sowie das Einreichen eines Plagiats oder einer schriftlichen Prüfung oder Arbeit, die nicht selbständig verfasst wurde.

²Liegt unlauteres Verhalten gemäss Absatz 1 vor, erklärt die Direktion den Leistungsnachweis für nicht bestanden und einen ausgestellten Leistungsausweis für ungültig. Bereits verliehene Abschlüsse werden durch die Rechtswissenschaftliche und die Medizinische Fakultät aberkannt. Sämtliche Dokumente, welche nach dem unlauteren Verhalten ausgestellt wurden, werden eingezogen.

³Die Direktion beschliesst, ob ein Disziplinarverfahren beantragt wird.

V. Abschlüsse und Titel

§ 21. Certificate of Advanced Studies UZH in Law for Medics and Health Professionals (CAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 18 bis 36 Unterrichtshalbtage und dauert in der Regel zwei Semester.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 15 ECTS Credits erworben worden sind, die Gruppenarbeit und die Abschlussarbeit bestanden sowie die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 22. Gruppenarbeit zum CAS UZH in Law for Medics and Health Professionals

¹ Die Studierenden haben eine Gruppenarbeit im Umfang von 3 ECTS Credits zu verfassen.

² Die Gruppenarbeit besteht in der Regel aus der schriftlichen Auseinandersetzung mit einem im CAS behandelten Thema und einer mündlichen Präsentation der gewonnenen Erkenntnisse.

³ Die Gruppenarbeit wird in Gruppen von maximal vier Studierenden verfasst.

⁴ Die Gruppenarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgewiesen. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Gruppenarbeit gilt als definitiv abgelehnt.

⁵ Die Gruppenarbeit ist in elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁶ Die Gruppenarbeit wird in der Regel von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und bewertet. Die einzelnen Mitglieder der Gruppe erhalten die gleiche Bewertung.

§ 23. Abschlussarbeit zum CAS UZH in Law for Medics and Health Professionals

¹ Die Studierenden haben eine Abschlussarbeit im Umfang von 3 ECTS Credits zu verfassen.

² Die Abschlussarbeit besteht in der Regel aus einer wissenschaftlichen Abhandlung eines im CAS behandelten Themas.

³ Die Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgewiesen. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit gilt als definitiv abgelehnt.

⁴ Die Abschlussarbeit ist in elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁵ Die Abschlussarbeit wird in der Regel von einer Dozentin oder einem Dozenten oder einem Mitglied der Direktion betreut und bewertet.

§ 24. Certificate of Advanced Studies UZH in MedLaw (CAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 20 bis 40 Unterrichtshalbtage und dauert in der Regel zwei Semester.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 15 ECTS Credits erworben worden sind, die Abschlussarbeit bestanden wurde sowie die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 25. Abschlussarbeit zum CAS UZH in MedLaw

¹ Die Studierenden haben eine Abschlussarbeit im Umfang von 5 ECTS Credits zu verfassen.

² Die Abschlussarbeit besteht in der Regel aus einer wissenschaftlichen Abhandlung eines im CAS behandelten Themas.

³ Die Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgewiesen. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit gilt als definitiv abgelehnt.

⁴ Die Abschlussarbeit ist in elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁵ Die Abschlussarbeit wird in der Regel von einer Dozentin oder einem Dozenten oder einem Mitglied der Direktion betreut und bewertet.

§ 26. Certificate of Advanced Studies UZH in Rare Diseases (CAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 10 bis 20 Unterrichtstage und dauert in der Regel zwei Semester.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 15 ECTS Credits erworben worden sind, der Fallbericht und die Abschlussarbeit bestanden sowie die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 27. Fallbericht zum CAS UZH in Rare Diseases

¹ Die Studierenden haben einen Fallbericht im Umfang von 2 ECTS Credits zu verfassen.

² Der Fallbericht besteht aus einer schriftlichen Fallbearbeitung und deren mündlichen Präsentation.

³ Der Fallbericht wird in der Regel in Gruppen von maximal vier Studierenden verfasst.

⁴ Der Fallbericht wird entweder angenommen oder, falls er ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgewiesen. Ein wiederum als ungenügend qualifizierter Fallbericht gilt als definitiv abgelehnt.

⁵ Der Fallbericht ist in elektronischer Form einzureichen. Er kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁶ Der Fallbericht wird in der Regel von einer Dozentin oder einem Dozenten oder einem Mitglied der Direktion betreut und bewertet. Die einzelnen Mitglieder der Gruppe erhalten die gleiche Bewertung.

§ 28. Abschlussarbeit zum CAS UZH in Rare Diseases

¹ Die Studierenden haben eine Abschlussarbeit im Umfang von 3 ECTS Credits zu verfassen.

² Die Abschlussarbeit besteht in der Regel aus einer wissenschaftlichen Abhandlung eines im CAS behandelten Themas.

³ Die Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgewiesen. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit gilt als definitiv abgelehnt.

⁴ Die Abschlussarbeit ist in elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁵ Die Abschlussarbeit wird in der Regel von einer Dozentin oder einem Dozenten oder einem Mitglied der Direktion betreut und bewertet.

§ 29. Certificate of Advanced Studies UZH in Safety in Healthcare (CAS UZH)

¹ Der Studiengang umfasst 12 bis 24 Unterrichtshalbtage und dauert in der Regel zwei Semester.

² Der Abschluss CAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 15 ECTS Credits erworben worden sind, die Fall-Vignette und die Abschlussarbeit bestanden sowie die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 30 Fall-Vignette zum CAS UZH in Safety in Healthcare

¹ Die Studierenden haben eine Fall-Vignette im Umfang von 1 ECTS Credit zu bearbeiten.

² Im Rahmen der Fall-Vignette setzen sich die Teilnehmenden unter Einbezug der im CAS vermittelten Methoden mit einem Praxisfall auseinander (Synthese). Die Fall-Vignette wird mündlich präsentiert.

⁵ Die Fall-Vignette wird in der Regel von einer Dozentin oder einem Dozenten oder einem Mitglied der Direktion betreut und bewertet.

§ 31. Abschlussarbeit zum CAS UZH in Safety in Healthcare

¹ Die Studierenden haben eine Abschlussarbeit im Umfang von 3 ECTS Credits zu verfassen.

² Die Abschlussarbeit besteht in der Regel aus einer wissenschaftlichen Abhandlung eines im CAS behandelten Themas.

³ Die Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgewiesen. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit gilt als definitiv abgelehnt.

⁴ Die Abschlussarbeit ist in elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁵ Die Abschlussarbeit wird in der Regel von einer Dozentin oder einem Dozenten oder einem Mitglied der Direktion betreut und bewertet.

§ 32. Diploma of Advanced Studies UZH in MedLaw (DAS UZH)

¹ Der DAS-Studiengang baut auf dem CAS UZH in Law for Medics and Health Professionals oder dem CAS UZH in MedLaw auf und umfasst zusätzlich mindestens einen weiteren CAS gemäss § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1.

² Der Abschluss DAS UZH wird verliehen, wenn mindestens 30 ECTS Credits erworben worden sind sowie die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 33. Master of Advanced Studies UZH in MedLaw (MAS UZH)

¹ Der MAS-Studiengang baut auf dem DAS UZH in MedLaw auf und umfasst zusätzlich mindestens einen CAS gemäss § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1.

² Der Titel MAS UZH wird verliehen, wenn zusammen mit dem DAS-Studiengang mindestens 60 ECTS Credits erworben worden sind, die MAS-Abschlussarbeit bestanden wurde und die Studiengebühren vollumfänglich bezahlt wurden.

§ 34. MAS-Abschlussarbeit

¹ Die Studierenden haben eine MAS-Abschlussarbeit im Umfang von 5 ECTS Credits zu verfassen.

² Die MAS-Abschlussarbeit besteht in der Regel aus einer wissenschaftlichen Abhandlung eines Themas im Schnittstellenbereich Medizin und Recht.

³ Die MAS-Abschlussarbeit wird entweder angenommen oder, falls sie ungenügend ist, zur einmaligen Verbesserung innerhalb von maximal drei Monaten zurückgegeben. Eine wiederum als ungenügend qualifizierte Arbeit wird definitiv abgelehnt.

⁴ Die MAS-Abschlussarbeit ist in elektronischer Form einzureichen. Sie kann mit entsprechender Software auf unredliche Handlungen überprüft werden.

⁵ Die MAS-Abschlussarbeit wird von einer Dozentin oder einem Dozenten betreut und von der betreuenden Dozentin bzw. dem betreuenden Dozenten sowie einer von der Direktion bestimmten Fachperson aus Medizin oder Recht bewertet.

§ 35. Gemeinsame Bestimmung für alle Studiengänge

Studierende, denen der Abschluss oder der Titel nicht verliehen wird, erhalten einen Nachweis über die erbrachten Leistungen.

VI. Finanzen

§ 36. Studiengebühren

¹ Die Studiengänge sind kostendeckend durchzuführen. Die Direktion setzt zur Gewährleistung der Kostendeckung die minimal erforderliche Zahl der Studierenden fest.

² Die Kosten werden von den Studierenden und den Teilnehmenden einzelner Module oder Teilen davon sowie von allfälligen Beiträgen Dritter getragen.

³ Die Studiengebühren werden von der Direktion festgelegt. Sie betragen

- a. pro CAS-Studiengang zwischen Fr. 9000 und Fr. 14 000,
- b. für den DAS-Studiengang zwischen Fr. 200 und Fr. 4000,
- c. für den MAS-Studiengang zwischen Fr. 500 und Fr. 5000.

⁴ Bei der Festlegung der Studiengebühren gemäss Abs. 3 lit. b wird die Anzahl der allenfalls für den Abschluss noch zu erwerbenden ECTS Credits berücksichtigt.

⁵ Die Studiengebühren können auf Antrag an die Direktion ganz oder teilweise erlassen werden.

⁶ Bei einer genehmigten Teildispensation aufgrund der Anrechnung von Studienleistungen aus einem äquivalenten Programm einer in- oder ausländischen universitären Hochschule besteht kein Anspruch auf Reduktion der Studiengebühren.

⁷ In den Studiengebühren sind grundsätzlich sämtliche Gebühren eingeschlossen; ausgenommen sind die nicht während des Studiengangs abgegebenen Lehrmittel sowie Spesen der Studierenden für Übernachtungen, Reisen und Verpflegung.

§ 37. Kursgebühren

Die Kursgebühren für Besuche einzelner Module oder Teilen davon werden von der Direktion festgelegt.

§ 38. Rechnungsführung

Die Rechnungsführung richtet sich nach dem Finanzreglement der Universität Zürich vom 16. November 2009 und der Rahmenverordnung über die Weiterbildung an der Universität Zürich vom 24. August 2020 sowie den jeweiligen Ausführungserlassen.

§ 39. Abmeldung vor Beginn des Studiengangs und vorzeitige Beendigung

¹ Die Abmeldung vom Studiengang oder von einzelnen Modulen und Teilen davon bleibt vor Ablauf der Bewerbungsfrist ohne Kostenfolge.

² Bei einer Abmeldung nach Ablauf der Bewerbungsfrist sind grundsätzlich die gesamten Studien- bzw. Kursgebühren geschuldet. Kann die abgemeldete Person ersetzt werden, sind einzig Bearbeitungsgebühren von Fr. 200 (bei Abmeldung vom Studiengang) bzw. von Fr. 50 (bei Abmeldung von einzelnen Modulen oder Teilen davon) geschuldet.

³ Im Falle eines Ausschlusses vom Studiengang, eines Abbruchs des Studiengangs oder des freiwilligen teilweisen Verzichts auf die Teilnahme am Studiengang besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Studiengebühren.

⁴ In Härtefällen entscheidet die Direktion.

VII. Rechtsschutz

§ 40. Rechtsschutz

¹ Die neu in einem Leistungsausweis ausgewiesenen Ergebnisse von Leistungsnachweisen sowie alle übrigen Verfügungen unterliegen der Einsprache an die Direktion. Die Einsprache ist innert 30 Tagen nach Empfang des Leistungsausweises bzw. der Verfügung schriftlich, mit Antrag und Begründung, zu erheben. Der Einspracheentscheid unterliegt dem Rekurs.

² Für den Rekurs zuständig ist die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS in Law for Medics and Health Professionals, CAS in Rare Diseases sowie CAS und DAS in MedLaw an der Rechtswissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 2. November 2022 wird auf den 1. Juli 2024 aufgehoben.

§ 42. Übergangsbestimmungen

¹Diese Verordnung gilt für alle Studierenden, die den Studiengang ab dem 1. Juli 2024 aufnehmen.

²Die Verordnung über die Weiterbildungsstudiengänge CAS in Law for Medics and Health Professionals, CAS in Rare Diseases sowie CAS und DAS in MedLaw an der Rechtswissenschaftlichen und der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich vom 2. November 2022 gilt weiterhin für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem 1. Juli 2024 aufgenommen haben. Ab dem 1. Juli 2025 gilt auch für diese Studierenden die vorliegende Verordnung.

§ 43. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung¹ am 1. Juli 2024 in Kraft.

¹ Von der Erweiterten Universitätsleitung genehmigt am 25. Juni 2024.